

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 16/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Der Kläger macht nach ausführlicher Schilderung des Verfahrensablaufs geltend, es liege ein Verstoß gegen "Artikel 103 GG, § 62 SGG sowie § 103 SGG" vor. Hinsichtlich der gerügten Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) übersieht der Kläger, dass nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel hierauf nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag hat der Kläger indes nicht bezeichnet. Auch insoweit der Kläger eine Verletzung des Art 103 des Grundgesetzes bzw § 62 SGG (Anspruch auf rechtliches Gehör) rügt, führt dies nicht zur Zulassung der Revision, denn der Kläger hat sich mit dem Inhalt dieses prozessualen Grundrechts nicht auseinander gesetzt und nicht schlüssig dargestellt, wodurch das LSG gegen diese Vorschriften verstoßen haben soll.
- 3 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

